

Fußnote:

Die Vertragspartner nehmen eine Aktualisierung der Datensatzbeschreibung über den Austausch auf Datenträger vor und stellen sicher, dass die erforderlichen Anpassungen zeitgerecht erfolgen.

Anlage 3 D zur Heilmittel-Richtgrößenvereinbarung 2013

Allgemeinmedizin und Praktische Ärzte

Chirurgie

einschließlich Gefäß-, Plastische, Unfall-, und Visceralchirurgie

HNO

einschließlich Phoniatrie und Pädaudiologie

Innere Medizin (hausärztlich)

Innere Medizin (fachärztlich)

einschließlich Angiologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie und Internistische Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie

Kinderheilkunde

Orthopädie

einschließlich orthopädischer Rheumatologie

Kassenspezifische Anlage zum Gesamtvertrag

Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf vertreten durch den Vorstand

-nachstehend KV Nordrhein genannt-

und der

HEK - Hanseatischen Krankenkasse, Hamburg vertreten durch den Vorstand

-nachstehend HEK genannt-

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KV Nordrhein vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personenkreise (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten im Alter von 18 bis 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für die nach § 3 berechtigten Vertragsärzte im Bereich der KV Nordrhein.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der HEK versicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
2. Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.

§ 3

Zur Durchführung berechnete Vertragsärzte

1. Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind
 - zugelassene,
 - in einer Praxis angestellte oder
 - in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bzw.
 - in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB Vtätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechnete.
2. Zusätzlich muss der Arzt an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung teilgenommen haben.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

1. Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach § 2 hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt nach § 3 dieses Vertrages; diese umfasst
 - a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation.
2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
3. Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
4. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
5. Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis des Patienten - dem/den weiterverhandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Abrechnung und Vergütung

1. Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
2. Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 dieses Vertrages (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.
3. Die erbrachten Leistungen gem. § 4 können alle zwei Jahre von den Vertragsärzten mit der Symbol-Nr. O1745H (Frauen) O1745I (Männer) im Rahmen der Quartalsabrechnung über die KV Nordrhein abgerechnet werden. Die Buchstabenkennzeichnung erfolgt durch die KV Nordrhein automatisch im Rahmen der Abrechnung.
4. Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag auf die vereinbarte Vergütungspauschale nach Abs. 5 entsprechend der Satzung der KV Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die HEK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen jeweils eine Pauschale in Höhe von 22,00 € pro Fall.
Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ist ausgeschlossen.
6. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.
7. Die KV Nordrhein stellt der HEK die Erstattung der nach Abs. 5 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt 3 in der Kontenart 521 (Frauen) und 522 (Männer), Kapitel 1.7.2 Abschnitt 4 - Hautkrebscreening als Summe sowie in Ebene 6 je Symbolnummer ausgewiesen.
8. Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) und der KV Nordrhein.

§ 6

Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt ab 1. September 2012 in Kraft und löst damit den Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 1. Januar 2012 ab.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende und ist frühestens zum 31.12.2012 möglich.

Düsseldorf, Hamburg, den 17.10.2012

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
gez. Dr. med. Peter Potthoff
Vorstandsvorsitzender

gez. Bernhard Brautmeier
Vorstand

HEK - Hanseatische Krankenkasse
gez. Jens Luther
Vorstand

Kassenspezifische Anlage zum Gesamtvertrag

Vertrag über die Durchführung einer Auflichtmikroskopie im Rahmen einer Hautkrebsvorsorge-Untersuchung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
-nachstehend KV Nordrhein genannt-

und der

HEK - Hanseatischen Krankenkasse, Hamburg
vertreten durch den Vorstand
-nachstehend HEK genannt-

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Präambel

Hautkrebs zählt in allen Altersgruppen zu den auch in Deutschland schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber eine Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die Vertragspartner verfolgen mit dieser Vereinbarung die Ziele:

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherten zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Die Auflichtmikroskopie unterstützt den Arzt im Rahmen einer Hautkrebsvorsorge-Untersuchung bei der Unterscheidung zwischen einer harmlosen und gefährlichen Hautveränderung. Für diese Fälle vereinbaren die Vertragspartner eine kostenlose Inanspruchnahme der Auflichtmikroskopie für Versicherte der HEK. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Auflichtmikroskopie in rund 40 % der Fälle medizinisch erforderlich ist.

§ 1 Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für die nach § 3 berechtigten Vertragsärzte im Bereich der KV Nordrhein.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der HEK versicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, für die eine Hautkrebsvorsorgeleistung gemäß des Vertrages zur ergänzenden Hautkrebsvorsorge zwischen der HEK und der KV Nordrhein vom 18.09.2012 mit Wirkung ab dem 1. September 2012 erbracht wurde.
2. Darüber hinaus sind alle bei der HEK versicherten Personen ab 35 Jahren anspruchsberechtigt, für die eine Hautkrebsvorsorgeleistung gemäß der EBM-Ziffer O1745 bzw. O1746 erbracht wurde.
3. Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.